Zu GZ: 2025-0.608.393

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Eing. Nr.:
Eingel.: 15. Dez. 2025
Zl. 20
Blg.

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Teil I

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die **Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** in 1010 Wien, Stubenring 1, als Förderungsgeberin, im Folgenden Sozialministerium genannt,

und dem
Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Hoher Markt 8/4/2/2, 1010 Wien
ZVR: 073817253

als Förderungsnehmer für die Durchführung von Projekten im Bereich Anlaufstelle für Personen mit im Auslanderworbenen Qualifikationen für Wien 2026 und2027 als Beratungsstelle i. S. d. § 5Anerkennungs-und Bewertungsgesetz (AuBG) (AST Wien 2026 und 2027 –Beratungsstelle).

§ 1
Gewährung der Förderung

Aufgrund des Antrags vom 29. September 2025 erklärt sich das Sozialministerium bereit, eine Förderung nach Maßgabe der von dem Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung) und der folgenden Förderungsauflagen und -bedingungen zu gewähren.

§ 2
Gegenstand der Förderung und förderbare Kosten

Die Förderung umfasst das Projekt „Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen für Wien 2026 und 2027 als Beratungsstelle i.S.d. § 5 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG), AST Wien 2026 und 2027 – Beratungsstelle".

In den Jahren 2026 und 2027 ist geplant, jeweils 4.000 Personen, davon mindestens 50 %

Frauen umfassend zu beraten, um diese in Verfahren zur Anerkennung bzw. Bewertung ihrer ausländischen Qualifikationen zu unterstützen. Ziel ist die Nutzung der Kompetenzen bereits in Österreich ansässiger gut ausgebildeter Personen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und qualifikationsadäquate Beschäftigung zu erleichtern.

Diese Förderung wird für die Durchführung des gegenständlichen Projekts und zur Deckung folgender Ausgaben gemäß Finanzplan des Förderungsantrages gewährt:

Personal- und Sachkosten.

Nicht in obiger Auflistung bzw. im **Finanzplan des Förderungsantrages** enthaltene Kostenpositionen sind nicht förderbar (für nachträglich bekannt gewordene Kostenpositionen oder die nachträgliche Überschreitung bestehender Kostenpositionen, die über die Grenzen des § 3 (2) hinausgehen, ist eine Zusatzvereinbarung nach § 7 erforderlich).

Abweichend von den Inhalten des Antrags werden folgende Positionen von einer Förderung ausgeschlossen:

Investitionen.

Aus dem gegenständlichen Förderungsvertrag kann im Falle seiner Vereinbarung kein Rechtsanspruch für weitere Förderungen abgeleitet werden.

§ 3
Projektzeitraum und Höhe der Förderung

(1) Für das in § 2 beschriebene Projekt gewährt das Sozialministerium für den Zeitraum vom 01. Jänner 2026 bis zum 31. Dezember 2027 einen Zuschuss in Höhe von maximal 1.086.766,76 EUR (in Worten: Einemillionsechsundachtzigtausendsiebenhundertsechsundsechzigkomma-sechsundsiebzig Euro). Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes des Förderungsantrages, noch durch die dem Förderungsnehmer entstandenen Finanzierungskosten und die von ihm zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.

(2) Der Förderungsnehmer ist ermächtigt, einzelne Kostenpositionen des genehmigten Projektbudgets im **Bereich der Sachkosten** um jeweils bis zu **25 %** zu überschreiten, falls die Überschreitung durch Einsparungen bei anderen Positionen bedeckt ist und sich dadurch der Gesamtförderungsbetrag des Projekts nicht erhöht und die Erreichung des Förderungszwecks nicht gefährdet wird.

(3) Umschichtungen zu neuen (im genehmigten Finanzplan nicht enthaltenen) Ausgabenpositionen, über 25 % hinausgehende Umschichtungen von Kostenansätzen bei

Sachkosten sowie Überschreitungen bei den Personalausgaben generell sind **nicht zulässig.** Derartige Änderungen bedürfen einer Zusatzvereinbarung gemäß § 7.

(4) Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.

(5) Werden im genehmigten Finanzplan für die einzelnen Kostenpositionen keine Beträge in der Spalte „Vom BMASGPK genehmigt" festgelegt, gelten die Beträge in der Spalte „beim BMASGPK zur Förderung beantragt" als Höchstbeträge gem. §3 (2) und (3). Der Gesamthöchstbetrag in §3 (1) bleibt davon unberührt und wird unter keinen Umständen erhöht.

§ 4
Besondere Förderungsbedingungen

Keine.

§ 5
Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

(2) Es ist vorgesehen, die Förderung in drei Tranchen, nach Erfüllung der nachstehenden Bedingungen auszuzahlen:

EUR 489.045,04 nach Rechtskraft des gegenständlichen Förderungsvertrages im Jänner 2026,

EUR 489.045,04 nach Übermittlung und Abnahme eines kurzen Zwischenberichts und einer Zwischenrechnung zum 31. Dezember 2026 (an das Sozialministerium zu übermitteln bis spätestens 31. Jänner 2027) im Februar 2027,

max. EUR 108.676,68 nach Übermittlung und Abnahme des Verwendungsnachweises (End-/Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis)

(3) Die Förderung bzw. vereinbarte Teilzahlungen werden auf das im Antrag angeführte Bankkonto, IBAN: [redacted] und BIC: [redacted] angewiesen.

(4) Es sind alle im Zusammenhang mit der Förderungsabwicklung verbundenen Ausgaben und Einnahmen auf einer speziellen nur für das Projekt eingerichteten **Kostenstelle** im Rechnungswesen des Förderungsnehmers (oder in einer ähnlichen Form eindeutig) abzubilden.

(5) Das Sozialministerium behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des

Projekts nicht gewährleistet erscheinen lassen oder Umstände gemäß § 22 des gegenständlichen Vertrages eintreten. Den Nachweis für den Wegfall dieser Umstände hat der Förderungsnehmer zu erbringen.

(6) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden oder verwendet werden können, sind diese von dem Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto oder Subkonto einer Bank **bestmöglich anzulegen**. Die angefallenen Zinsen werden auf die Förderung angerechnet.

§ 6
Berichtspflichten

(1) Der Förderungsnehmer hat dem Sozialministerium einen Endbericht (im Format als Word- oder PDF-Dokument) über die Durchführung des Projekts unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, bis zum 31. März 2028 zu übermitteln.

(2) Aus dem **Sachbericht** müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung des geförderten Projekts sowie die dadurch **erzielte Wirkung** hervorgehen.

(3) Der Sachbericht ist in **geschlechtergerechter Sprache** abzufassen. Aus dem Sachbericht muss hervorgehen, ob bei der Durchführung des Projekts „genderspezifische" Aspekte berücksichtigt wurden und welche (allenfalls unterschiedlichen) Auswirkungen die Durchführung des Projekts auf Frauen, Männer und Diverse hat.

(4) Wurde in § 5 (2) des gegenständlichen Förderungsvertrages die Vorlage von **Zwischenberichten** vorgesehen, so haben diese Zwischenberichte eine **kurze und aussagekräftige Darstellung** der Umsetzung im Rahmen des gegenständlichen Projekts zu enthalten sowie auf Abweichungen zur vertragsgemäßen Umsetzung hinzuweisen. Hinsichtlich des **zahlenmäßigen Nachweises sind die Ausgaben und Einnahmen** des gegenständlichen Projekts **darzustellen** und den geplanten Ausgaben und Einnahmen für das Gesamtprojekt gegenüber zu stellen. Hierfür ist das in der Anlage beigeschlossene Formular **„Projekt-/Vorhaben-/Zwischenabrechnung"** zu verwenden (anzugeben sind bei Zwischenberichten nur Gesamtsummen). Die Vorlage von Originalbelegen ist bei Zwischenberichten nicht erforderlich.

(5) Die Berichterstattung, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, hat sich stets auf das **gesamte Projekt** zu erstrecken. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder **von einem:einer anderen Rechtsträger:in** oder auch von einem anderen anweisenden Organ desselben Rechtsträgers bzw. derselben Rechtsträgerin finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

(6) Der **zahlenmäßige Nachweis** muss, bei Zwischenabrechnungen als auch bei Endabrechnungen, eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden **Einnahmen und Ausgaben** umfassen.

Für diesen zahlenmäßigen Nachweis ist das beiliegende Formular **„Projekt-/Vorhaben-/Zwischenabrechnung"** zu verwenden.

Darüber hinaus ist der letzte **genehmigte Rechnungsabschluss** des Förderungsnehmers im Rahmen der Berichterstattung (sofern nicht schon bei der Antragstellung erfolgt) vorzulegen. Erstreckt sich die gewährte Förderung über einen längeren Zeitraum, dann sind alle diesen Förderungszeitraum umfassenden Rechnungsabschlüsse vorzulegen.

(7) Dem Sozialministerium ist bei der Endabrechnung die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch die beigeschlossenen Formulare „Beleglisten (für Personal- und Sachaufwand)" zu belegen. Nach entsprechender Aufforderung sind sämtliche **Originalrechnungen** mit den dazugehörigen **Originalzahlungsbestätigungen**, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen zu übermitteln. Nähere Details zur Abrechnung sind dem **Teil II, „Allgemeine Vertragsbestimmungen"** zu entnehmen.

(8) (a) In den **zahlenmäßigen Nachweis** (Verwendungsnachweis) können nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf die in der Zeit vom 01. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2027 in Auftrag gegebenen und erbrachten Leistungen beziehen und deren Bezahlung in der Zeit vom 01. Jänner 2026 bis längstens 31. Jänner 2028 erfolgt ist.

(b) Darüber hinaus können ausschließlich von Wirtschaftsprüfer:innen gestellte projektbezogene Rechnungen einbezogen werden, deren Bezahlung bis längstens 31. März 2028 erfolgt sind.

§ 7
Änderungen

(1) Das Sozialministerium ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 22 vor.

(2) Erklärt der Förderungsnehmer, das Projekt abändern zu wollen, hat das Sozialministerium die Wahl, dieser Abänderung zuzustimmen, ihren Förderungsvertrag zurückzuziehen oder vom Förderungsvertrag zurückzutreten.

§ 8
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

§ 9
Bestandteile des Förderungsvertrages

(1) Der Antrag vom 29. September 2025 und der vom Sozialministerium genehmigte Finanzplan, der beiliegende Teil II „Allgemeine Vertragsbestimmungen“ sowie die „Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)“, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Im Falle von Widersprüchen gelten in folgender Reihenfolge vorrangig die speziellen Regelungen des § 4, dann die übrigen Bestimmungen des Teiles I „Förderungsvertrag“, danach der beigeheftete Teil II „Allgemeine Vertragsbestimmungen" und dann der Antrag.

Teil II

Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 10
Schriftlichkeit

Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart ist (§§ 884, 886 ABGB). Auch Änderungen und Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Für den Fall, dass der Förderungsvertrag mittels digitaler Signatur unterzeichnet wird, ist ausschließlich eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) laut EU-Verordnung Nr. 910/2014 zu verwenden, da nur eine QES der handschriftlichen Unterschrift gleichgesetzt ist und das Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB erfüllt.

§ 11
Auflagen und Bedingungen

(1) Der Förderungsnehmer erklärt, dass

(a) er über die zur Durchführung des Projekts notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und

(b) **unter Einrechnung der zugesagten Förderungsmittel die Finanzierung des gegenständlichen Projekts sichergestellt ist;**

(c) er das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, (Anmerkung: gilt nur sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt) beachten wird, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I, Nr. 22/1970, beide in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigen wird;

(d) er das Sozialministerium im Fall eines Schlichtungsverfahrens oder eines Gerichtsverfahrens nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz umgehend darüber informieren wird;

(e) Veranstaltungen, die vom Sozialministerium finanziell unterstützt werden, für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind;

(f) er im Rahmen seiner betriebsinternen Qualitätssicherungssysteme Maßnahmen der Gewaltprävention regeln wird. Regelungen über den Umgang mit allfälligen Vorwürfen betreffend Ausbeutung, Gewalt, Belästigung und Missbrauch im Rahmen der Betriebsabläufe vorsehen wird, mindestens eine:n Mitarbeiter:in im laufenden

Vertragsjahr Fortbildungsmaßnahmen über Menschenrechte, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Maßnahmen der Gewaltprävention besuchen wird, und die Inhalte im Bereich der Maßnahmenträgerin bzw. des Maßnahmenträgers weitertragen wird, und im Falle mehrere aufeinanderfolgender Vertragsjahre entsprechende Fortbildungen mindestens alle drei Jahre durch mindestens eine:n Projektmitarbeiter:in absolviert wird. Die Bestimmung der lit. (f) gilt nur für Förderungen über einem Gesamtbetrag von mehr als **EUR 50.000,00 pro Jahr** und Förderungsnehmer:innen mit mehr als 30 Mitarbeiter:innen.

(2) Der Förderungsnehmer hat

(a) mit der Durchführung des Projekts gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, ohne unnötigen Verzug durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;

(b) dem Sozialministerium alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Antrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;

(c) bei der Durchführung des geförderten Projekts die Grundsätze der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Die **Preisangemessenheit** der im Rahmen der Förderung getätigten Ausgaben ist in allen Fällen sicher zu stellen. Verstöße gegen diesen Grundsatz **können** dazu führen, dass im Rahmen einer Belegprüfung vorgelegte Belege nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt werden.

(3) Der Förderungsnehmer bestätigt, dass er das Projekt nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Sofern nicht bereits im Antrag angegeben, hat der Förderungsnehmer die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung er für dasselbe Projekt, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, der Europäischen Union oder einem:einer anderen Rechtsträger:in einschließlich anderer Gebietskörperschaften beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, sowie alle Stellen anzuführen, welche die Förderung des Projekts abgelehnt haben. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich beantragt.

Alle nach erfolgter Bewilligung getroffenen **Förderungsentscheidungen anderer Stellen** zum gegenständlichen Projekt sind ebenfalls unverzüglich dem Sozialministerium schriftlich

bekannt zu geben. Diese Mitteilungspflicht besteht bis zur vollständigen Abrechnung des gegenständlichen Projekts.

(4) Bei allen Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung ist auf die Gewährung der Förderung des Sozialministeriums hinzuweisen. Der Förderungsnehmer hat insbesondere bei schriftlichen Veröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Sozialministeriums" sowie das Logo des Sozialministeriums anzubringen. Das Sozialministerium behält sich vor, das geförderte Projekt in einer Kurzversion auf eine seiner Websites zu stellen.

(5) In Publikationen des Förderungsnehmers ist auf die Verwendung einer **geschlechtergerechten Sprache** zu achten.

(6) Referentinnen und Referenten, Vortragende usw. sind bei vom Sozialministerium unterstützten Veranstaltungen darauf hinzuweisen, in Ihren Vorträgen und Unterlagen eine „gendergerechte" Sprache zu verwenden.

(7) Bei Projekten, die der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, hat der Förderungsnehmer die wesentlichen Projektdaten auf der Seite der RTR-GmbH https://medienkompetenz.rtr.at/ zur Verfügung zu stellen.

§ 12
Einsichtnahme vor Ort

Der Förderungsnehmer hat den Organen oder Beauftragten des Bundes (oder einer von diesem beauftragten Abwicklungsstelle) und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projekts dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten). Über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Projekt entscheidet das Prüforgan. Die Durchführung von Einsichtnahmen vor Ort kann sowohl angekündigt als auch unvermutet erfolgen.

§ 13
Aufbewahrungspflicht

Alle Bücher und Belege sind - unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Sozialministerium in begründeten Fällen - **zehn Jahre** ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren. Dabei können zur Aufbewahrung grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die

vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

§ 14
Auftragsvergaben

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen hat der Förderungsnehmer unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, (BVergG 2018) in der jeweils geltenden Fassung – ab einem Auftragswert von mehr als **EUR 5.000,00** (excl. USt.) zu Vergleichszwecken mindestens **drei Angebote oder drei unverbindliche Preisauskünfte zeitgleich einzuholen. Unter EUR 5.000,00** (excl. USt.) kommt § 11 Abs. 2 lit (c) (Preisangemessenheit) des Vertrages zur Anwendung.

Um die Vergleichbarkeit der eingeholten Angebote oder Preisauskünfte sicher zu stellen, ist eine Leistungsbeschreibung notwendig, die der Einladung an die in Aussicht genommenen Unternehmen anzuschließen ist. Sollten in besonderen Fällen aus zwingenden Gründen weniger als drei Angebote oder Preisauskünfte eingeholt werden können (z.B., weil die betreffende Leistung nur von einem einzigen Unternehmen erbracht werden kann), so ist hierfür eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung zu erbringen und schriftlich zu dokumentieren.

Für eine Dokumentation der eingeholten Informationen ist in allen Fällen zu sorgen. Das Sozialministerium ist im Rahmen der Abrechnung berechtigt, diese Vergabedokumentationen anzufordern (siehe auch § 11 Abs. 2 lit. (c)).

§ 15
Abtretung und Verpfändung

Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Förderungsvertrag ist dem Bund gegenüber unwirksam.

§ 16
Personenbezogene Daten (Datenverarbeitung)

(1) Der Förderungsnehmer bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Sozialministerium auf Grundlage der Bestimmungen des Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, berechtigt ist,

(a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

(b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem:einer anderen Rechtsträger:in, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;

(c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

(2) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

(3) Der Förderungsnehmer bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 47 und 57 bis 61 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(4) Der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber dem Sozialministerium in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl.Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt und die betroffenen Personen von dem Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung des Sozialministeriums oder der Abwicklungsstelle informiert wurden.

(5) Welche personenbezogenen Daten vom Sozialministerium verarbeitet werden, ist in Pkt. 2 der **„Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)"** geregelt. Der Förderungsnehmer bestätigt, die angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die „Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)", bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages.

§ 17
Inhalt von Berichten und Rechnungslegung

(1) Den Berichten gemäß § 6 muss die zielgerichtete Verwendung der aus Mitteln des Sozialministeriums gewährten Förderung sowie die erzielte Wirkung nachvollziehbar zu entnehmen sein. Sie müssen der Beschreibung im Antrag folgen, auf die dort genannten Indikatoren auch im Hinblick auf die mit der Förderung erzielte Wirkung Bezug nehmen und insbesondere enthalten:

(a) Darstellung der Tätigkeiten und Bewertung der Ergebnisse im Berichtszeitraum einschließlich eventueller Abweichungen vom Antrag;

(b) Analyse des Standes des Projekts hinsichtlich dessen erzielter Wirkung;

(c) Hinweis auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Projekts.

(2) Die Berichte gemäß § 6 müssen genderspezifischen Aspekte, die bei der Durchführung des Projekts zu berücksichtigen sind, auf folgende Weise Rechnung tragen:

(a) Die Berichte über die Zielgruppen, auf welche das Projekt ausgerichtet ist, sind gesondert nach Geschlecht zu erstellen.

(b) Nach Möglichkeit ist in den Berichten die Inanspruchnahme der Budgetmittel getrennt nach Geschlecht zu erfassen.

(c) In den Berichten sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen des Projekts gesondert nach Geschlecht darzustellen.

(3) Der Förderungsnehmer hat bei seiner Rechnungslegung die für Unternehmen/Vereine bestehenden Regeln über die Rechnungslegung zu beachten und mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers" anzuwenden. Rechnungen müssen den Formalerfordernissen der Rechnungslegung im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) entsprechen.

(4) Die Darstellung der Kostenpositionen der Einnahmen und Ausgaben **muss dem Finanzplan des Förderungsantrages** (§ 2) entsprechen, der Bestandteil des Vertrages ist. Sämtliche als Nachweis dienende Belege sind, nach entsprechender Aufforderung **grundsätzlich im Original** vorzulegen. Als Nachweis gelten nur solche Belege, die auf den **Namen des Förderungsnehmers** lauten und aus denen klar ersichtlich ist, dass sie unmittelbar mit der Durchführung des Projekts im Zusammenhang stehen. Belege auf denen der Hinweis auf den Förderungsnehmer fehlt, können nicht als Verwendungsnachweis anerkannt werden.

Ausgenommen davon sind **Kleinbetragsrechnungen** unter einem Betrag von EUR 400,00 inkl. Umsatzsteuer. In diesem Fall genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt samt Steuerbetrag) und des Steuersatzes (§ 11 Abs. 6 UStG). Ein Hinweis auf das Projekt in dem die Sachgüter verwendet werden ist auf dem Beleg anzubringen. **Eigenbelege** des Förderungsnehmers oder mündliche bzw. schriftliche Bestätigungen Dritter **gelten nicht als anerkennbarer Beleg.**

(5) Rechnungen und Zahlungsbeweise, welche in einer **Fremdsprache** (ausgenommen davon Englisch und Französisch) abgefasst sind, können zur Abrechnung der Förderung nur dann anerkannt werden, wenn dem Beleg eine Übersetzung beiliegt, die entweder von einem:einer gerichtlich beeideten Dolmetscher:in ausgeführt oder von einem **zeichnungsberechtigten Organ** des Förderungsnehmers autorisiert wurde. Dem Nachweis über Barzahlungen in fremder Währung muss ferner ein Bankbeleg über den Ankauf ausländischer Zahlungsmittel angeschlossen sein.

(6) Der Förderungsnehmer hat für die gemäß Finanzplan des Förderungsantrages anzuschaffenden Gegenstände und/oder zu erbringenden Dienstleistungen keine höheren als die branchen- oder ortsüblichen Preise oder Vergütungen zu verrechnen. **Rabatte, Skonti** und dergl. sind von dem Förderungsnehmer in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung einzubeziehen.

(7) Das Sozialministerium behält sich vor, die Originalbelege mit einem entsprechenden Vermerk zu entwerten. Die Entwertung kann bei Prüfungen, die von der Förderungsgeberin entlang von Beleglisten (§ 6 Abs. 7 des Vertrages) vorgenommen werden, von dem Förderungsnehmer selbst durchgeführt werden und durch Unterzeichnung einer von der Förderungsgeberin zur Verfügung gestellten Eigenerklärung bestätigt werden. Das Sozialministerium kann sich bei einer Einsichtnahme vor Ort gemäß § 12 dieses Vertrages von der tatsächlichen Entwertung der in der Belegliste dokumentierten und als förderbar anerkannten Belege durch den Förderungsnehmer überzeugen.

(8) Sollte das gesamte Rechnungswesen des Förderungsnehmers bereits auf elektronische Rechnungen umgestellt sein, kann die Vorlage von ausgedruckten Rechnungen entfallen. In diesem Fall ist ein entsprechender Datenträger mit den Abrechnungsunterlagen zu übermitteln.

§ 18
Einnahmen und/oder Förderung durch Dritte

(1) Einnahmen die aus dem gegenständlichen Projekt erzielt werden und die im eingereichten/genehmigten Finanzplan nicht oder nicht in diesem Ausmaß enthalten waren, sind auf der gleichen Kostenstelle (oder in einer ähnlichen Form eindeutig) wie die Ausgaben zu verbuchen, im Rahmen der Abrechnung des Projekts zu berücksichtigen und **reduzieren** die förderbaren Gesamtkosten des Projekts.

Gleiches gilt für nachträglich gewährte Förderungen (Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen) anderer Rechtsträger:innen zum gegenständlichen Projekt (§ 25 Abs. 7 ARR 2014).

(2) Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem:einer anderen Rechtsträger:in einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dasselbe Projekt, auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden.

(3) Der Förderungsnehmer bestätigt hiermit, dass die aus De-minimis-Programmen erhaltenen Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren die jeweils gültige De-minimis-Obergrenze nicht überschritten haben.

§ 19
Zahlungsnachweise

Als solche werden anerkannt:

(a) Bei **Sachausgaben** Erlagschein oder Bankabschnitt, Überweisungsauftrag, Saldierungsvermerk mit Datum und Unterschrift, Kassenbeleg, Empfangsbestätigung usw.
Bei der Verwendung von Telebanking (Electronic Banking) sind die jeweiligen Kontostandsausdrucke beizulegen und der jeweils betreffende Betrag auf geeignete Weise zu markieren.

Jedem Abrechnungsbeleg (Rechnung) ist der Beleg über den Zahlungsfluss anzuschließen (z.B.: Kontoauszug). Bei Sammelüberweisungen ist bei der chronologisch ersten Rechnung der Kontoauszug vorzulegen und bei allen anderen Rechnungen, die mit der gleichen Sammelüberweisung bezahlt wurden, eine Kopie anzuschließen; die Kopie hat auf das Original zu verweisen.

Sämtliche Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise sind erst nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

(b) Für die Anerkennung von Personalausgaben sind als Belege für die ausbezahlten Bruttolöhne folgende Aufzeichnungen/Unterlagen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen:

1. Der Dienstvertrag inkl. aller relevanten Änderungen und Zusätze und das Jahreslohnkonto. Details zur Berechnung **anteiliger** Personalausgaben siehe § 20 Abs. 2 des Teiles II „Allgemeine Vertragsbestimmungen".

2. Bankkontoauszug (Überweisungsbeleg), der den Zahlungsfluss der Gehalts-/Lohnzahlungen an die Projektmitarbeiter:innen dokumentiert (für den Projektzeitraum).

(c) Die **Dienstgeber:innenabgaben** und die **U-Bahnabgabe** sind in der Belegliste Personalkosten betraglich auszuweisen. Der Zahlungsfluss an die Österreichische Gesundheitskasse, das Finanzamt und die Stadtkasse ist mit Berechnungsgrundlage und Bankkontoauszug (Überweisungsbeleg) für einen Monat des Projektzeitraums nach entsprechender Aufforderung nachzuweisen.

(d) Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten

Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten werden grundsätzlich nur im Ausmaß von maximal 5 % der Förderungssumme anerkannt. Bei diesen Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten handelt es sich um reale projektbezogene Ausgaben, **welche keine Kosten enthalten, die in einen anderen Posten des Finanzplanes für die Erfüllung des Projekts** aufgenommen wurden, die nicht als direkte Kosten verbucht werden können und nicht aus anderen Quellen finanziert oder gefördert werden.

Unter dieser Kostenposition können nur folgende Ausgaben - unabhängig davon, ob sie intern erbracht oder extern zugekauft werden – anteilsmäßig berücksichtigt werden: Geschäftsführung, Lohnverrechnung, Controlling, Buchhaltung, zentrale Verwaltung, anteilsmäßige Kosten für Betriebsrätinnen und Betriebsräte, Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, IT-Kosten (Zentrale EDV-Abteilung, z.B. Instandhaltungskosten, Wartungen); Kosten für Telefon, Porto und Internet; Miete und Betriebskosten,; Kosten für Büromaterial; Kosten für Fachliteratur und für Fortbildungen von Mitarbeiter:innen; Lehr-/Lernmittel; Kosten für Versicherungen; Reinigungskosten/-dienstleistungen; Kosten für Leistungen, die der jeweiligen Maßnahme nicht direkt zugeordnet werden können.

Für diese Ausgabenpositionen ist eine Aufstellung der einzelnen Rechnungen sowie der anteilige Prozentsatz mit dem sie das gegenständliche Projekt belasten anzuschließen.

Das Sozialministerium behält sich die Einsichtnahme in die Originalbelege oder die nachträgliche Vorlage der Originalbelege zur Prüfung der durch eine Kostenaufstellung nachzuweisenden Overhead/Verwaltungsgemeinkosten vor.

(e) Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem Förderungsnehmer zu tragen ist, da für ihn keine

Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die - auf welche Weise auch immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer tatsächlich nicht zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an das Sozialministerium nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

(f) Amortisation

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung des geförderten Projekts angeschafft wird, den Zeitraum des Projekts, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der **Abschreibung** nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, für den Projektzeitraum entspricht.

§ 20
Erläuterungen zu den förderbaren Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind.

(1) Personalkosten

Die Personalkosten für Projektmitarbeiter:innen sind nur insoweit förderbar, als sie das Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete nicht übersteigen (hinsichtlich Reisekosten siehe auch Absatz 5).

Grundsätzlich sind nur die tatsächlich ausbezahlten Personalkosten förderbar. Freiwillige Sozialleistungen, Prämien und ähnliche Leistungen werden nicht gefördert. Sonstige Zahlungen **(Zulagen)** oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann förderbar, wenn sie gesetzlich oder kollektivvertraglich generell und rechtverbindlich als fixer Gehaltsbestandteil vorgesehen sind (z.B. Projektleiter:inzulage, Mankogeld, Kleiderpauschale). Mehrdienstleistungen sind grundsätzlich nur dann förderbar, wenn sie im Rahmen der Förderungsgewährung (§ 2) bewilligt wurden.

Die maximal **förderbaren Jahreslohnkosten (inkl. sämtlicher Dienstgeber:innenabgaben)** basieren auf einer **Arbeitszeit** von **40 Stunden pro Woche.** Die nachgewiesenen tatsächlichen Personalkosten sind **pro Jahresarbeitsplatz** auf Basis einer Vollbeschäftigung bis zu den folgenden **Höchstbeträgen** förderbar:

Verwendungsgruppe v1/A Projektleiter:in	EUR 124.567,00
Verwendungsgruppe v1/A Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 89.929,00
Verwendungsgruppe v2/B Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 72.244,00
Verwendungsgruppe v2/B Sachbearbeiter:in	EUR 62.754,00
Verwendungsgruppe v3/C Sachbearbeiter:in	EUR 51.955,00
Verwendungsgruppe v4/D Schreibkraft	EUR 43.745,00

Bei Förderungen über einen mehrjährigen Zeitraum werden die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten bis zu den jeweils für das konkrete Jahr geltenden Höchstbeträgen abgegolten.

(2) Zeitaufwand

Der dem Projekt zuzuordnende Zeitaufwand der betroffenen Projektmitarbeiter:innen (auch der leitenden Angestellten des Vereines) ist zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind dem Sozialministerium nach Aufforderung vorzulegen.

In jenen Fällen, in denen Personal nur teilweise im Projekt verwendet wird und daneben entweder in anderen geförderten Projekten oder in nicht geförderten Bereichen des Förderungsnehmers arbeitet, müssen förderbare Personalkosten von projektbeteiligten Personen wie folgt nachgewiesen werden:

- Angabe des Förderungsnehmers über das Ausmaß des im Rahmen des Projektes beteiligten Personals in Relation zur Gesamtarbeitszeit im Rahmen der Personalkostenabrechnung (Beilage „Projekt-/Vorhaben-/Zwischenabrechnung....."); das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein und bedarf v.a. dann einer plausiblen Begründung, wenn es deutlich über oder unter der Normalarbeitszeit liegt.
- Ermittlung eines durchschnittlichen Stundensatzes für jede der projektbeteiligten Personen durch Teilung der gesamten Personalkosten (Gehalt inkl. allfälliger

Überstundenentgelte und Sozialabgaben) durch die gesamten Jahresleistungsstunden (inkl. allfälliger Überstunden); das heißt, allfällige Überstundenentgelte dürfen einem Projekt nur aliquot und nicht zur Gänze oder überproportional zugerechnet werden.

(3) Projektmitarbeiter:innen mit personenbezogenen Förderungen

Falls mit der Projektdurchführung auch Dienstnehmer:innen mit Behinderungen oder z.B. ältere Dienstnehmer:innen betraut werden, verpflichtet sich der Förderungsnehmer bei den zuständigen Stellen (Arbeitsmarktservice, Sozialministeriumservice, Gemeinde, Sozialversicherungsträger etc.) entsprechende Förderungsanträge einzubringen und die erhaltenen und zugesagten Förderungen anlässlich der Abrechnung (zahlenmäßige Nachweisung) bekannt zu geben. Die erhaltenen Förderungen reduzieren die gewährte Förderung des Sozialministeriums, sofern diese Einnahmen nicht bereits im Antrag entsprechend berücksichtigt wurden.

(4) Ersatzeinstellungen

Gegen die Ersatzeinstellung neuer Mitarbeiter:innen für ausscheidende Projektsmitarbeiter:innen gleicher Qualifikation besteht kein Einwand, sofern mit dem kalkulierten Personalbudget das Auslangen gefunden wird. Über die Einstellung neuer Mitarbeiter:innen und über deren Qualifikation ist das Sozialministerium unverzüglich zu informieren.

Von dem Förderungsnehmer sind anlässlich der Vorlage des Nachweises über die Verwendung der gewährten Förderung detaillierte Unterlagen (Beschäftigungszeitraum, -ausmaß, prozentueller Einsatz für das geförderte Projekt etc.) zu übermitteln. Außerdem sollen diese Unterlagen hinsichtlich der Ersatzeinstellungen u. a. Informationen zur Schul- und Berufslaufbahn, zum Tätigkeitsbereich im geförderten Projekt der Projektmitarbeiter:in beinhalten, sodass vom Sozialministerium eine entsprechende besoldungsrechtliche Einstufung vorgenommen werden kann.

Des Weiteren kann der **Einsatz von Ausländerinnen und Ausländern**, deren Beschäftigung gemäß den Bestimmungen des **AuslBG** (Ausländerbeschäftigungsgesetz), BGBl. Nr. 218/1975 nicht erlaubt ist, die Rückzahlung von Förderungen aus Mitteln des Bundes (einschließlich der verwalteten Mittel der EU) nach sich ziehen (siehe dazu auch § 22).

(5) Reisekosten

Die Förderung von Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 (kurz RGV), BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu jener Höhe, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten zustehen.

(a) Fahrtkosten

In Fällen, in denen die Benützung eines privaten Fahrzeuges ökonomisch zweckmäßig erscheint (bei erheblicher Zeitverzögerung durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Einsparung von Nächtigungsgebühren etc.) kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. In diesem Fall sind auf dem Beleg die maßgebenden Gründe anzuführen.

(b) Nächtigungskosten

Wird infolge einer Behinderung mit den in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Nächtigungsgebühren nicht das Auslangen gefunden, können nachgewiesene Nächtigungskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 153,00 gefördert werden. Die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Überschreitung der Nächtigungsgebühren lt. Reisegebührenvorschrift 1955 ist jedenfalls glaubhaft zu machen (die maßgeblichen Umstände sind auf dem Verwendungsnachweis entsprechend zu vermerken).

Die Nächtigungsgebühr beträgt € 17,00/Nacht. Wenn nachgewiesen werden kann (Hotelrechnung), dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 800% der Nächtigungsgebühr, gewährt werden.

Für die Verpflegung wird eine Tagesgebühr lt. Reisegebührenvorschrift 1955, wie sie Bundesbediensteten zusteht, anerkannt.

(c) Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung durch den Förderungsnehmer.

Wird einem:einer Teilnehmer:in an einer mindestens 5 Unterrichtseinheiten (zumindest je 50 Minuten) dauernden Veranstaltung (Seminar, Schulung etc.) von dem Förderungsnehmer Unterkunft und Verpflegung kostenlos zur Verfügung gestellt, gebühren ihm keine Tages- und Nächtigungskosten.

Die von dem Förderungsnehmer getragenen Kosten der Veranstaltung für Unterkunft und Verpflegung werden pro Teilnehmer:in und Tag bis zu folgenden **Höchstsätzen** (= Bruttobeträge) anerkannt:

- Vollpension mit Nächtigung EUR 96,80
- Halbpension mit Nächtigung EUR 85,60
- Nächtigung mit Frühstück EUR 74,40

Mit diesen Höchstsätzen sind auch Pausengetränke und diverse Abgaben etc. abgegolten.

Sofern von dem/der Vermieter:in in der **Rechnung** das Entgelt für die Beistellung des Seminarraumes samt technischer Ausstattung **gesondert ausgewiesen** wird, werden diese nachgewiesenen Zusatzkosten neben den oben angeführten Höchstbeträgen als förderbar anerkannt.

(6) Leasing

Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von **Leasinggegenständen** zur Durchführung des förderungswürdigen Projekts ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer des Projekts und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Förderungsnehmer auch der/die Leasingnehmer:in ist.

(7) Werkverträge

(a) Vortragende
Aufwendungen für Werkverträge werden bis zu folgenden Höchstbeträgen anerkannt:

- Honorarnoten für Vortragende: maximal EUR 162,50 zuzüglich USt. pro Vortragsstunde (damit ist auch die Vor- und Nachbereitungszeit abgegolten).
- Vergütung der Reisekosten des öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn 2. Klasse) oder amtliches Kilometergeld.
- Vergütung der nachgewiesenen Nächtigungskosten in der Höhe von maximal EUR 153,00 pro Nacht.

(b) Administration und Organisation
Für administrative und organisatorische Tätigkeiten von Projekmitarbeiter:innen, die auf Werkvertragsbasis erbracht werden, gelten folgende Höchstbeträge (inkl. sämtlicher Dienstgeber:innenabgaben):

Verwendungsgruppe v1/A Projektleiter:in	EUR 74,15 pro Stunde
Verwendungsgruppe v1/A Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 53,53 pro Stunde
Verwendungsgruppe v2/B Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 43,00 pro Stunde
Verwendungsgruppe v2/B Sachbearbeiter:in	EUR 37,35 pro Stunde
Verwendungsgruppe v3/C Sachbearbeiter:in	EUR 30,93 pro Stunde

Verwendungsgruppe v4/D Schreibkraft	EUR 26,04 pro Stunde

(c) Gebärdensprachedolmetscher:innenleistungen:
Honorarnoten für Gebärdensprachedolmetscher:innenleistungen werden mit maximal EUR 35,00 zuzüglich USt. pro halbe Stunde Dolmetscher:innentätigkeit und EUR 31,00 zuzüglich USt. pro Stunde Zeitversäumnis anerkannt[1].

(d) Schriftdolmetschung:
Honorarnoten für die Schriftdolmetschung werden mit maximal EUR 33,00 zuzüglich USt. pro halbe Stunde Schriftdolmetschungstätigkeit und EUR 31,00 zuzüglich USt. pro Stunde Zeitversäumnis anerkannt[2].

(e) externe Dienstleister:innen:
Für Stundensätze von Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen und sonstigen vergleichbaren extern zugekauften Dienstleistungen gilt ein Stundensatz von EUR 225,00 zuzüglich USt. als maximal förderbare Obergrenze.

§ 21
Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar.

(1) Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind die Ausgaben für folgende **Sachkosten:**

- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 1.000,00 excl. USt.) überschreiten. Diese können, maximal für den Förderzeitraum, lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.

[1] Die Höchstsätze für die Gebärdensprachedolmetscher:innenleistungen können sich noch für den Förderungsvertrag 2025 ändern.

[2] Die Höchstsätze für die Schriftdolmetschung können sich noch für den Förderungsvertrag 2025 ändern.

- Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden.
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht von dem Förderungsnehmer bezahlt wurden sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
- Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen.
- Kalkulatorische Unternehmer:innenlöhne.
- Makler:innengebühren und Provisionen.
- Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen.
- Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten.
- Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- erstattungsfähige Umsatzsteuer.
- Bußgelder und Geldstrafen.

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtengeld, etc.) oder Betriebsjubiläen.
- Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz).
- Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem, dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen).
- Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeiter:innenvorsorgegesetz.
- Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst.
- Sachbezüge.
- Überstundenpauschalen.
- Auszahlungen von Urlaubsabfindungen.

(3) Förderungsmittel des Bundes dürfen **nicht** zur Bildung von **Rücklagen** oder **Rückstellungen** nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, **verwendet** werden.

§ 22
Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche und einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung über Aufforderung des Sozialministeriums, der von dieser beauftragten Abwicklungsstelle oder eines Organs der EU sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der

Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von dem Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von dem Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. wenn bei dem Förderungsnehmer die Einstellung oder Stilllegung des Betriebes erfolgt, geförderte Investitionsgüter veräußert oder mittels sonstigen Rechtsgeschäfts übertragen werden,
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel von dem Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. das Projekt von dem Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. von dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 15 nicht eingehalten wurden,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß §§ 7b ff BEinstG (Behinderteneinstellungsgesetz) nicht berücksichtigt wird,
11. dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 24 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
12. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
13. der Förderungsnehmer die personenbezogenen Daten, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung das Sozialministerium gesetzlich verpflichtet ist, nicht bereitstellt oder

14. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht von dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

a) die von dem Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die teilweise Durchführung für sich allein förderungswürdig ist,

b) kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und

c) für das Sozialministerium die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz wird dieser herangezogen.

(4) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Projekts sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

(5) Im Fall eines **Verzuges bei der Rückzahlung** der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen **für Unternehmen** im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, **andernfalls** mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

(6) Die Bestimmungen zur Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 22 gelten auch nach ordnungsgemäßer Auszahlung der Förderung gem. § 5 Abs. 1 und nach Erhalt eines der Abrechnungsprüfung des geförderten Projekts durch die Förderungsgeberin folgenden Abrechnungsschreibens weiter, insbesondere dann, wenn Umstände gemäß § 22 Abs. 1 vorliegen, die der Förderungsgeberin zum Zeitpunkt der Prüfung der Voraussetzungen und der Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen noch nicht bekannt waren.

§ 23
Rückerstattung bei Gewinnerzielung

Der Förderungsnehmer hat die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinns (Überschusses) aus dem Projekt während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch gewinnbringende Auswertung des Projekts) unverzüglich dem Sozialministerium anzuzeigen und diesem auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

§ 24
Publizitätsvorschriften bei Förderungen aus EU-Mitteln

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sein Name sowie die Höhe der gewährten EU-Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden.

§ 25
Immaterialgüterrechte *

Die Nutzungsrechte an den Daten/Ergebnissen/Berichten, die im Rahmen der gegenständlichen Förderung erstellt wurden, liegen sowohl beim Sozialministerium als auch beim Förderungsnehmer.

Eine Publikation der Ergebnisse durch den Förderungsnehmer bedarf zu jedem Zeitpunkt der schriftlich zu erteilenden Zustimmung des Sozialministeriums.

* falls zutreffend

§ 26
Mitwirkung an der Evaluierung

Der Förderungsnehmer hat an der vom Sozialministerium durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderprogrammes mitzuwirken. Der Förderungsnehmer hat dem Sozialministerium oder der vom Sozialministerium für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung der Förderung oder des Förderprogrammes angefordert werden. Weitere Details werden im Anlassfall gesondert vereinbart.

§ 27
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung des Projekts.

§ 28
Informationsfreiheitsgesetz

(1) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsgeberin durch Art. 22a B-VG sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. Nr. 5/2024, dazu verpflichtet sein kann, Informationen, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderungsvertrag erhoben werden, auf der Plattform data.gv.at zu veröffentlichen oder im Einzelfall informationswerbenden Personen zu übermitteln.

(2) Der Förderungsnehmer hat der Förderungsgeberin allfällige Gründe unverzüglich, spätestens jedoch mit Vertragsunterzeichnung, zu melden, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie z.B. Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Die fehlende Kennzeichnung einer Information als Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wird dahingehend verstanden, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt oder, dass einer Veröffentlichung von Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Vollziehung des IFG zugestimmt wird.

(3) Die Förderungsgeberin behält sich das Recht vor, Informationen, die als schutzwürdige Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich bekanntgegeben wurden, dennoch zu veröffentlichen, sofern die Förderungsgeberin in Vollziehung des IFG zu dem Ergebnis kommt, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

§ 29
Verpflichtungserklärung

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch **rechtsgültige Unterfertigung** dieses Förderungsvertrages und der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen" diese Bestimmungen vorbehaltlos zu erfüllen.

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Mit der Unterschrift unter diesen Förderungsvertrag bestätigt der Förderungsnehmer gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

Der Förderungsnehmer:

Wien, am 15. Dez.

(Ort) (Datum) 2025

..... [redacted]

1. Unterschrift

Ingrid Moritz (Obfrau)

(Name in Blockbuchstaben)

... [redacted]

2. Unterschrift

Norbert Bichl (Vereins-sek.)

(Name in Blockbuchstaben)

Rechtsgültige Unterfertigung

(bei Vereinen: Vereinsstampiglie und Unterschrift der gemäß Vereinsregister zeichnungsberechtigten Organe; bei Unterzeichnung mittels qualifizierter elektronischer Signatur kann die Vereinsstampiglie entfallen)

Beilagen

Beilage: „Information zur **Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)**“
Beilage: „**Projekt-/Vorhaben-/Zwischenabrechnung**“
Beilage: „**Beleglisten (für Personal- und Sachaufwand)**“

Anmerkung:

Ausfüllbare Dateien sind auf der Homepage des Sozialministeriums unter „Ministerium/Rechtliches und Förderungen/Förderungen und Richtlinien“ verfügbar!

Beilage Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)

Das Sozialministerium verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Förderungsvertrages personenbezogene Daten des Förderungsnehmers. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß Art 13 und 14 DSGVO erteilt das Sozialministerium die nachstehenden Informationen. Diese Beilage ist integraler Bestandteil des Förderungsvertrages.

1. Verantwortliche:r für die Datenverarbeitung:

Das Sozialministerium ist alleiniger Verantwortlicher für die Verarbeitung im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten.

Datenschutzbeauftragte sind:

[redacted]

2. Arten von personenbezogenen Daten und deren Quelle:

Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche das Sozialministerium aufgrund des Förderungsantrags oder der Berichte und Nachweise des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien des Förderungsnehmers und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Projekt, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Förderungsvergabe wie z.B. Einlangen des Förderungsantrag, Gutachten zur Vorbereitung der Förderungsentscheidung, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die das Sozialministerium selbst generiert (z.B. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung), sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie z.B. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Daten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsantrag im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister:in für Finanzen sowie zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Weiters werden durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob der Förderungsnehmer Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist. Werden von einer

Förderungsstelle Förderungen gewährt oder ist eine Förderungsgewährung beabsichtigt, werden weitere personenbezogene Daten, wie insbesondere zur Förderungshöhe und zum Förderungsgegenstand, erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden auf Anfrage auch anderen Förderungsstellen mitgeteilt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung:

(a) Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung von Förderungsverträgen sowie aller damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten.

(b) Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetz (z.B. Bundeshaushaltsgesetz 2013 iVm ARR 2014, Rechnungshofgesetz oder unionrechtliche Regelungen), welchen das Sozialministerium unterliegt, erforderlich sein.

(c) Zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO):
Dies gilt vor allem für den Zweck der Besorgung der Aufgaben der Haushaltsführung des Bundes, insbesondere zu Kontroll- und Abstimmungszwecken für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung der Abrechnung oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung. In diesen Fällen dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der:dem Förderungsnehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen haushaltsführenden Stellen oder bei einem:einer anderen Rechtsträger:in, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erhoben und an diese offengelegt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm § 104a BHG 2013).

Gegen Verarbeitungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO steht grundsätzlich ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO zu.

4. Empfänger:in der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Einrichtungen des Sozialministeriums erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter:innen jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls vom Bund oder der Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (z.B. IT-Dienstleister:innen) personenbezogene Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen.

Weiters werden personenbezogene Daten an die Transparenzdatenbank übermittelt. Darüber hinaus können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, Rechnungshof, Finanzprokuratur, EU, andere förderungsgewährende Stellen

(insbesondere jene, die im Förderungsantrag vom Förderungsnehmer genannt wurden)) personenbezogene Daten erhalten.

Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungsvergabe oder des Förderungsvertrages notwendigen Daten an Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter:innen der Förderungsgeberin übermittelt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden vom Sozialministerium soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Förderungsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur vollständigen Beendigung aller Ansprüche im Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag) und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den ARR 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

6. Datenschutzrechte

Den Förderungsnehmerinnen und den Förderungsnehmern stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, auf Berichtigung und auf Löschung zu. Betroffenen Personen iSd Art. 4 Z 1 DSGVO kommt ferner das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit und in Fällen der Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO das Recht auf Widerspruch zu.

7. Pflicht zur Datenbereitstellung

Von dem Förderungsnehmer sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Förderungsgeberin gesetzlich verpflichtet ist. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten von dem Förderungsnehmer nicht bereitgestellt, muss das Sozialministerium den Abschluss des Förderungsvertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Förderungsvertrag einzustellen und bereits gewährte Förderungen rückzuzahlen.

8. Beschwerderecht

Sollte der Förderungsnehmer Anliegen im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten haben, so kann er sich zunächst an die:den Datenschutzbeauftragte:n wenden. Ansonsten sind Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten an die

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42, 1030 Wien
Telefon: +43 (0) 1 52152-0
Email: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

zu richten.

Beilage „Projekt-/Vorhaben-/Zwischenabrechnung ……“

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Beilage Nr.

Projekt-/Vorhaben-/Zwischenabrechnung des Jahres 20xx / Veranstaltungsabrechnung

Förderungsnehmer:in:	
Projekt/Vorhaben:	

				BMASGPK		
	auszufüllen vom/von Förderungsnehmer:in			auszufüllen von Fachabteilung	auszufüllen von (V)/10	
Förderung für den Zeitraum von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ	veranschlagte Projektgesamt-kosten*	tatsächliche Projekt-gesamtkosten*	davon zur Abrechnung beim BMASGPK eingereicht	sachlich anerkannt	Korrektur rechnerische Prüfung	rechnerisch anerkannt

1. Personalkosten in €

Kostenart	Projekt- Vorhabenleiter:in (v1/A)				-	-	-
	qualifizierter Sachbearbeiter:in (v1/A)				-	-	-
	qualifizierter Sachbearbeiter:in (v2/B)				-	-	-
	Sachbearbeiter:in (v2/B)				-	-	-
	Sachbearbeiter:in (v3/C)				-	-	-
	Schreibkraft (v4/D)				-	-	-
	Gesamt:	-	-	-	-	-	-

2. Sachkosten in €

Kostenart	C Overheadkosten				-	-	-
	D Honorare/Werkverträge/Fr. Dienstverträge				-	-	-
	E Reisekosten				-	-	-
	F Fachliteratur				-	-	-
	G Öffentlichkeitsarbeit				-	-	-
	H Mitgliedsbeiträge				-	-	-
	I Fortbildung				-	-	-
	J Lehr-/Lernmittel				-	-	-
	K Miete und Betriebskosten				-	-	-
	L Telefon/Porto/Internet				-	-	-
	M Geringwertige Wirtschaftsgüter				-	-	-
	N Versicherungen				-	-	-
	O AfA für Ausstattung und KFZ				-	-	-
	P Ausstattung Miete/Leasing				-	-	-
	Q sonstige Sachkosten				-	-	-
	R Investitionen (nicht förderbar)						
	Gesamt:	-	-	-	-	-	-

3. Projektkosten* in € (Summe von 1 bis 2)

Gesamt:	-	-	-	-	-	-

4. Einnahmen/Eigenmittel

PROJEKTKOSTEN(Position 3)	-	-
abzgl. Einnahmen aus Lieferungen / Dienstleistungen / TN-Beiträgen / Zinsen / Beihilfen gem. § 11(3) Teil II der Allgemeinen Vertragsbestimmungen		
abzgl. Eigenmittel		
SUMME DER FÖRDERBAREN KOSTEN	-	-

5. Finanzierung

SUMME DER FÖRDERBAREN KOSTEN	-	-
Förderung Sozialministerium		
z.B. Förderung Gemeinde xy		
z.B. Förderung Land xy		
sonstige Mittel		
ERGEBNIS	-	-

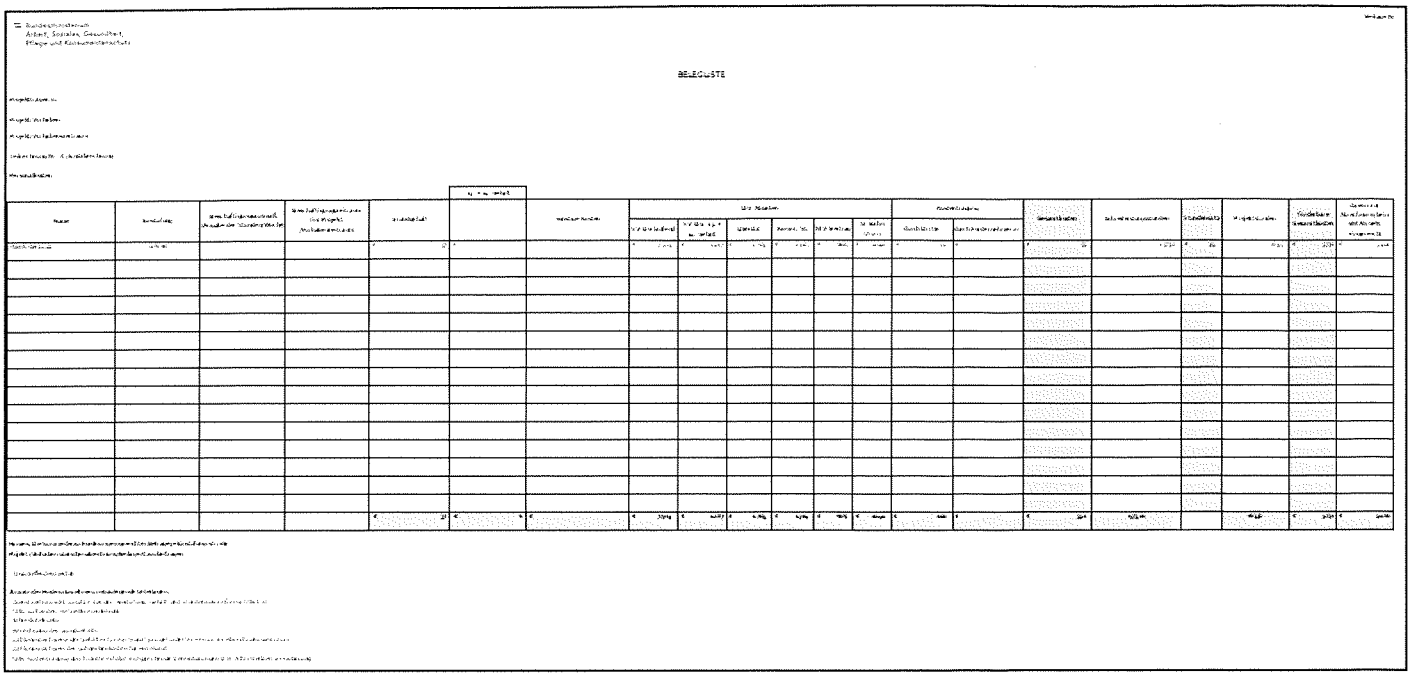
Der/die Förderungsnehmer:in erklärt, dass er/sie die Angaben zu den Ausgaben und Einnahmen des gegst. Projekts/Vorhabens richtig und vollständig gemacht hat und sämtliche Belege und Rechnungen im Rahmen dieser Förderung bei keiner anderen Förderungsstelle eingebracht hat und in Zukunft auch nicht einbringen wird. Der/die Förderungsnehmer:in ist bekannt, dass jede vorsätzliche falsche, unvollständige oder unrichtige Auskunft strafbar ist und bestätigt dies mit seiner/ihrer Unterschrift.

*) Mit "veranschlagte Projektgesamtkosten" , "tatsächliche Projektgesamtkosten" und "Projektkosten" sind immer auch Vorhabengesamtkosten bzw. Vorhabenkosten gemeint.
Formelfelder! Nicht ändern, befüllen etc.!!!

Datum, rechtsgültige Unterfertigung

(bei Vereinen: Vereinsmäßige und Unterschrift der gemäß Vereinsregister zeichnungsberechtigten Organe bei Unterschrift mittels qualifizierter elektronischer Signatur kann die Vereinsmäßigkeit entfallen)

Beilage „Beleglisten (für Personal- und Sachaufwand)“



Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Beilage Nr.

BELEGLISTE

Projektträger:in:

Projekt/Vorhaben:

Projekt/Vorhabenszeitraum:

Teilrechnung Nr. X / Endabrechnung

Sachkosten

Fortlfde. Nummer	Beleg Nr.	Kostenart	Zahlungsempfänger:in Firma bzw. Verein / Ort	Leistung (Gegenstand der Rechnung)	Detaillierte Beschreibung der Leistung	Rechnungs-datum	Zahlungs-datum	Rechnungsbetrag (brutto bzw. netto)*	angebotene Skonti in %	Zahlungsbetrag (brutto bzw. netto)*	davon zur Abrechnung beim BMASGPK eingereicht	Anmerkungen**
								€ -		€ -	€ -	
								€ -		€ -	€ -	
								€ -		€ -	€ -	
								€ -		€ -	€ -	
								€ -		€ -	€ -	
								€ -		€ -	€ -	
								€ -		€ -	€ -	
								€ -		€ -	€ -	
								€ -		€ -	€ -	
										€ -	€ -	

Hinweis: Die Summe der zur Abrechnung eingereichten Beträge je Kostenart ist in die Projekt-/Vorhaben-/Zwischenabrechnung (Beilage XI zu übertragen

* Unzutreffendes streichen

** Nur vom/von der Förderungsgeber:in auszufüllen